

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

45. Stück, 25.11.1900

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 25. Nov. 1900.) 45. Stück.

Inhalt:

- N^o 85. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. November 1900, betreffend Publikation einer Verordnung vom 14. November 1900, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N^o 86. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. November 1900, betreffend den Beitrag zur Brandkasse für Heede- und Berg-Spinnereien.

N^o 85.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Publikation einer Verordnung vom 14. November 1900, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Oldenburg, den 17. November 1900.

In Gemäßheit des §. 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 bringt das Staatsministerium die von dem Reichskanzler am 14. November 1900 erlassene Verordnung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntniß.

Oldenburg, den 17. November 1900.

Staatsministerium.

Willich.

Münzbrod.



Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 1. Januar 1901 ab wird auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 die Postordnung vom 20. März 1900, nachdem der Bundesrath, soweit erforderlich, seine Zustimmung ertheilt hat, wie folgt, geändert.

Im §. 8 erhalten die Bestimmungen unter b) — Absätze XIV bis XVII — nachstehende Fassung:

b) **Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.**

XIV. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen werden solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende Drucksachen befördert, die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit welcher die Versendung erfolgen soll.

XV. Jede Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger bei der Verlags-Postanstalt unter Entrichtung der Gebühr für so viele Exemplare, als der Zeitung zc. beigelegt werden sollen, vorher angemeldet werden. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- zc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XVI. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefleht oder gebunden sein; die einzelnen Bogen müssen in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, die nach Größe und Stärke des

Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XVII. Die Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen beträgt $\frac{1}{4}$ Pf. für je 25 Gramm jedes einzelnen Beilage-Exemplars. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrags sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Berlin W., 14. November 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Podbielski.

N^o. 86.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Beitrag zur Brandkasse für Heede- und Berg-Spinnereien.

Oldenburg, den 19. November 1900.

Auf Grund der Artikel 1 §. 3b und 5 §. 2 Z. 2 des Gesetzes vom $\frac{15. \text{August } 1861}{3. \text{Mai } 1897}$, betreffend die Oldenburgische Brandkasse, bestimmt das Staatsministerium:

Heede- und Berg-Spinnereien sollen als besonders feuergefährliche Gebäude gelten.

Für dieselben ist der dreifache Beitrag zur Brandkasse zu leisten.

Oldenburg, den 19. November 1900.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

In Vertretung:
Ruhstrat.

Münzebrock.



Handelt über nach ihrer langwierigen Beschäftigung mit der
Führung in den Zeitungsredaktionen nicht geringer eifriger
XVII. Die Beiträge für den gemeinnützigen Zweck
bedingen jedoch die für die 25 Jahre lang
Zahlung der Beiträge. Die bei der
Zahlung der Beiträge zu berücksichtigenden
Zwecke sind nachstehend angegeben.

Wien W. 14. November 1890.

Die Beiträge für den gemeinnützigen Zweck
bedingen jedoch die für die 25 Jahre lang
Zahlung der Beiträge. Die bei der
Zahlung der Beiträge zu berücksichtigenden
Zwecke sind nachstehend angegeben.

Die Beiträge für den gemeinnützigen Zweck
bedingen jedoch die für die 25 Jahre lang
Zahlung der Beiträge. Die bei der
Zahlung der Beiträge zu berücksichtigenden
Zwecke sind nachstehend angegeben.

Die Beiträge für den gemeinnützigen Zweck
bedingen jedoch die für die 25 Jahre lang
Zahlung der Beiträge. Die bei der
Zahlung der Beiträge zu berücksichtigenden
Zwecke sind nachstehend angegeben.

Die Beiträge für den gemeinnützigen Zweck
bedingen jedoch die für die 25 Jahre lang
Zahlung der Beiträge. Die bei der
Zahlung der Beiträge zu berücksichtigenden
Zwecke sind nachstehend angegeben.

Die Beiträge für den gemeinnützigen Zweck
bedingen jedoch die für die 25 Jahre lang
Zahlung der Beiträge. Die bei der
Zahlung der Beiträge zu berücksichtigenden
Zwecke sind nachstehend angegeben.

